

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/12/20 98/08/0405

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
23/01 Konkursordnung
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §1 Abs1 lit a;
ASVG §4 Abs1 Z1;
ASVG §4 Abs2;
AVG §56;
AVG §63 Abs1;
AVG §9;
KO §1 Abs1;
KO §3 Abs1;
KO §6 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Durch die Konkursöffnung wurde dem Dienstgeber jegliche Verfügungsbefugnis hinsichtlich des konkursverfangenen Vermögens entzogen. Adressat des in der Folge ergangenen Bescheides der belannten Behörde ist aber ausschließlich der Dienstgeber. Nur ihm gegenüber wird die Versicherungspflicht festgestellt und nur er ist in der Zustellverfügung als Empfänger genannt. Da dem Dienstgeber durch die Konkursöffnung die Verfügungsfähigkeit über die die Masse betreffenden Angelegenheiten entzogen worden war, ist der Bescheid ihm gegenüber nicht rechtswirksam erlassen worden (Hinweis B 21. Mai 1990, 89/15/0058). Es hätte vielmehr ausschließlich der Masseverwalter als Partei des Berufungsverfahrens behandelt werden müssen, sodass der Bescheid der belannten Behörde an den Masseverwalter zu richten gewesen wäre.

Schlagworte

Masseverwalter
Maßgebender Bescheidinhalt
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der
Rechtskraft
Rechtsfähigkeit
Parteifähigkeit
Voraussetzungen des Berufungsrechtes
Berufungslegitimation
Person des Berufungswerbers
Handlungsfähigkeit
Prozeßfähigkeit
Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtswirkungen von Bescheiden
Rechtskraft
VwRallg
9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080405.X03

Im RIS seit

07.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at